CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/33

Allgemeine Verteilung

12. Juni 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Vorschläge**

**Brandschutzisolierung „A-60“**

**Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften [[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

**Einleitung**

1. In der achtundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurden die Änderungsvorschläge zu Absatz 9.3.X.11.3 a) (siehe informelles Dokument INF.26 besagter Sitzung, eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften) vom Sicherheitsausschuss angenommen. [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hatte keine Auswirkungen auf den deutschen Text.] (Siehe Dokument ECE/ADN/36).

2. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Bezugnahmen auf Schotte mit einer „A-60“-Isolierung nach SOLAS 74 (z. B. in den Absätzen 9.3.X.11.3 a), 9.3.X.17.5 und 9.3.X.17.6) einige Unstimmigkeiten enthielten. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden daraufhin gebeten, diese Frage zu untersuchen.

3. Der Wortlaut dieser Absätze lautet derzeit wie folgt:

**9.3.1.11.3 a)** Aufstellungsräume müssen von den Wohnungen, den Maschinenräumen und den Betriebsräumen unter Deck außerhalb des Bereichs der Ladung durch Schotte getrennt sein, die **mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen sind.** Die Ladetanks müssen mindestens 0,20 m von den Endschotten der Aufstellungsräume entfernt sein. Bei ebenen Endschotten der Ladetanks muss dieser Abstand mindestens 0,50 m betragen.

**9.3.2.11.3 a)** Ladetanks müssen von den Wohnungen, den Maschinenräumen und den Betriebsräumen unter Deck außerhalb des Bereichs der Ladung oder, wenn solche fehlen, von den Schiffsenden durch Kofferdämme mit einer Mindestbreite von 0,60 m getrennt sein. Wenn die Ladetanks in einem Aufstellungsraum aufgestellt sind, müssen sie mindestens 0,50 m von Endschotten des Aufstellungsraums entfernt sein. In diesem Fall wird ein Endschott, **das mindestens der Definition für Klasse „A-60“ gemäß SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 entspricht,** als einem Kofferdamm gleichwertig angesehen. Der Abstand von 0,50 m darf bei Drucktanks auf 0,20 m verringert werden.

**9.3.3.11.3 a)** Ladetanks müssen von den Wohnungen, den Maschinenräumen und den Betriebsräumen unter Deck außerhalb des Bereichs der Ladung oder, wenn solche fehlen, von den Schiffsenden durch Kofferdämme mit einer Mindestbreite von 0,60 m getrennt sein. Wenn die Ladetanks in einem Aufstellungsraum aufgestellt sind, müssen sie mindestens 0,50 m von den Endschotten des Aufstellungsraums entfernt sein. In diesem Fall wird ein Endschott, **das mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen ist,** als einem Kofferdamm gleichwertig angesehen. Der Abstand von 0,50 m darf bei Drucktanks auf 0,20 m verringert werden.

**9.3.2.17.5 d)** Durchführungen durch ein Schott, das mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen ist, müssen eine gleichwertige Brandschutzisolierung haben.

**9.3.2.17.6** Ein im Bereich der Ladung unter Deck angeordneter Betriebsraum ist als Pumpenraum für die Aufstellung einer Lade- und Löschanlage nur zulässig, wenn:

- der Pumpenraum durch einen Kofferdamm oder ein Schott, das **mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen ist** oder durch einen Betriebsraum oder einen Aufstellungsraum vom Maschinenraum oder von Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung getrennt ist;

- das vorstehend geforderte „A-60“-Schott keine Durchbrüche gemäß Absatz 9.3.2.17.5 a) hat;

4. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften schlagen vor, in die Absätze 9.3.x.11.3 a), 9.3.x.17.5 d) und 9.3.x.17.6 die Worte „**Schotte mit einer „A-60“-Isolierung nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3**“ einzufügen.[[3]](#footnote-4)

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/33 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)
3. Anmerkung des Sekretariats: Aus Kohärenzgründen sollte der in Abschnitt 1.2.1 definierte Ausdruck „SOLAS“ durch den Ausdruck „SOLAS 1974“ ersetzt werden, der sonst in der dem ADN beigefügten Verordnung verwendet wird. [↑](#footnote-ref-4)